

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Shell Deutschland GmbH
Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd
50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0138374

Köln, den 06.05.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 27.11.2024 und zuletzt am 20.01.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 311, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure: 14, 15; Flurstücke: 50, 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 311 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

(A) Anpassung/Änderung des Naphtha-Systems der Tanks TA-198 und TA-199 durch Änderung des Naphtha-Importweges innerhalb des Tanklagers Bau 311 über die RMR-Rohrfernleitung (RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft Köln) (Teilprojekt A: Naphtha-Import)

(B) Anpassung/Änderung der Ein- und Auslagerung von Mitteldestillaten (Dieselkraftstoff (DK)/ Heizöl (HEL)/Gasöl) im bzw. aus dem Tank TA-299 durch Umstellung des Tankbetriebes vom Export auf Im- und Export über die RMR-Produktfernleitung (Teilprojekt B: Gasoil Buffering)

(C) Ein- und Auslagerung des Produktes „Slops Crude Mix“ in/aus den Rohöltanks TA-297 und TA-298 (Zusatzbetriebsweise) (Teilprojekt C: Slops Crude Mix)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Daniel